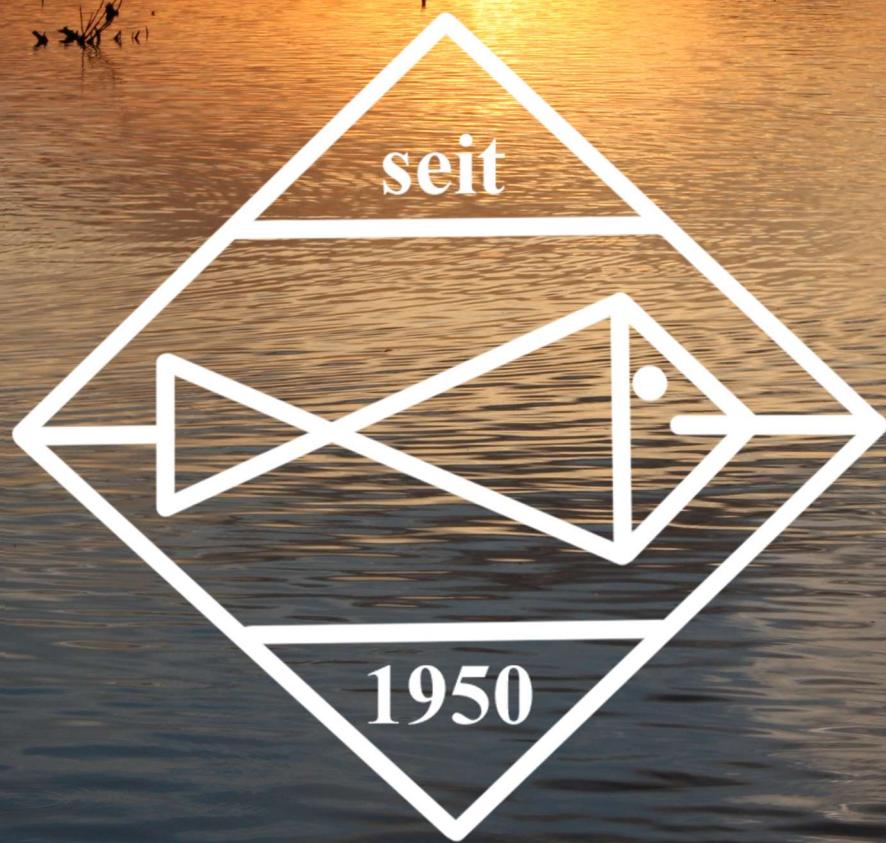


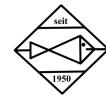


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



Satzungen

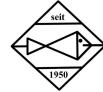
Mitgeltendes Dokument, III, Vermietung Zunfthaus



VERMIETUNG ZUNFTHAUS

Diese Regelung im Umgang mit der Vermietung des Zunfthauses stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar.

1. Das Zunfthaus kann das ganze Jahr vermietet werden. Zunftinterne Veranstaltungen geniessen diesbezüglich den Vorrang. Die Bewilligung dazu erteilt der Zunftmeister mit dem Hüttenwart. Hüttenvermietungen an Sonntagen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
2. Hüttenvermietungen werden vom Hüttenwart und dessen Helfern durchgeführt. Ist der Mieter ein/e Aktivgeselle/in muss der Hüttenwart und/oder dessen Helfer nicht anwesend sein. Sollte es dem Hüttenwart und/oder dessen Helfern nicht möglich sein eine Zunfthausvermietung durchzuführen, kann dies auch ein/e Aktivgeselle/in freiwillig übernehmen. Zwingend ist es, ein Hüttenvermietungsblatt auszufüllen, in dem alle konsumierten Mittel, sowie der Beginn und das Ende der Vermietung eingetragen werden.
3. Die jeweilige Entschädigung für den geleisteten Dienst wird vom Hüttenwart ausbezahlt.
4. Die anfallenden Gebühren und Hüttenwart-Entschädigungen werden jeweils an der Hauptversammlung für das kommende Jahr auf Vorschlag des Zunftrates beschlossen und sind im mitgeltenden Dokument „Gebühren und Entgelt“ definiert.
5. Während der ganzen Dauer der Vermietung, ist der Hüttenwart, Hüttenwarthelfer oder freiwillige/r Aktivgeselle/in anwesend. Den Weisungen derer ist Folge zu leisten.
6. Alle Getränke, die im Zunfthaus zur Verfügung stehen müssen vom Zunfthaus bezogen werden. Auf mitgebrachte Getränke wird ein Zapfengeld erhoben. Die Preise richten sich nach den offiziellen Verkaufspreisen des Zunfthauses. Das mitgebrachte Getränkessortiment ist mit dem Hüttenwart zu deklarieren beziehungsweise abzusprechen.
7. Es steht dem Mieter frei, Speisen zur Verpflegung seiner Gäste eigenverantwortlich bereit zu stellen. Sollten auf Wunsch des Mieters seitens der Zunft Speisen zur Verfügung gestellt werden, ist dies vorab mit dem Hüttenwart beziehungsweise mit dem Zunftmeister zu klären.
8. Allfällige Beschädigungen an der Hüttenanlage oder Einrichtungen müssen vom Verursacher bezahlt werden.



9. Der Hüttenwart/Helper ist berechtigt Feierabend zu bieten. Nach Feierabend ist durch den betreffenden Hüttenwart/Hüttenwarthelper/freiwillige Aktiv-Geselle/in allgemeine Ordnung und Sauberkeit herzustellen.
10. Bei Vermietung gilt die in der Hausordnung festgehaltene Regelung betreffen Zutritt und Nutzung des Zunfthauses oder des Bootsunterstandes.
11. Für Hüttenvermietung gilt der Vermietungsvertrag. Wegbedingungen davon sind mit dem Zunftrat zu besprechen und ggf. bewilligen zu lassen.

Möhlin, 25.01.2025

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Nicolas Ruch



1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG